

[Home](#) [Rundschreiben](#)[BVB 057/2020 - 30.03.2020](#)

Coronavirus: Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht in Kraft getreten

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wurde noch am Freitag, 27. März 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt zum 1. April 2020 bzw. rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit [Rundschreiben BVB 055/2020](#) vom 27. März 2020 mitgeteilt, hat letzten Freitag der Bundesrat das Eil-Gesetz der Bundesregierung zur Abmilderung der Folgen der Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht gebilligt. Das Gesetz ist noch am gleichen Tag im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (vgl. Anlage).

I. Insolvenzrecht

Zeitlich begrenzt bis zum Ende der derzeitigen Ausnahmesituation gelten rückwirkend zum 1. März 2020 besondere Regelungen des Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG), die es den Betroffenen ermöglichen, wieder wirtschaftlich zu arbeiten und Geschäftsbeziehungen aufrecht zu erhalten.

1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 1. März 2020 bis 30. September 2020

Die Insolvenzantragspflicht und Zahlungsverbote werden bis 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie (§ 1 COVInsAG) oder es bestehen keinerlei Aussichten auf die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit. Bei Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 noch zahlungsfähig waren, wird vermutet, dass eine nach dem 1. März 2020 eingetretene Zahlungsunfähigkeit auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht.

2. Keine persönliche Haftung des Verantwortlichen für Zahlungen und Kredite trotz Überschuldung

Verantwortliche von Unternehmen, die trotz Überschuldung noch Zahlungen leisten, haften persönlich für diese Zahlungen und machen sich unter Umständen strafbar. Es sei denn diese Zahlungen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar. Nach der befristeten Sonderregelung im neuen § 2 COVInsAG wird unterstellt, dass es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar ist, wenn Unternehmen, für die die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist, Zahlungen leisten. Dies gilt auch, wenn im Aussetzungszeitraum (vom 1. März - 30. September 2020) neue Kredite gewährt und dafür Sicherheiten bestellt werden. Es gilt nicht als (vom Insolvenzverwalter anfechtbare) Gläubigerbenachteiligung, wenn die Rückgewähr des Kredits bis 30. September 2023 erfolgt. Passend dazu leistet derjenige, der im Aussetzungszeitraum einen solchen Kredit gewährt und besichert, keinen sittenwidrigen Beitrag zur Insolvenzverschleppung. Bei Krediten, die die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gewährt, gilt dies auch für Kredite, die außerhalb des Aussetzungszeitraums gewährt werden und deren Rückgewähr unbefristet ist.

3. Kein Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters im Aussetzungszeitraum

Vertragspartner eines überschuldeten Unternehmens müssen nach neuer Rechtslage nicht befürchten, das im Aussetzungszeitraum Erlangte später herausgeben zu müssen. Sollte es doch zu einem Insolvenzverfahren kommen, hat der Insolvenzverwalter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsG kein Anfechtungsrecht für Rechtshandlungen, mit denen dem Vertragspartner Sicherheiten oder Befriedigung gewährt wurde. Dasselbe gilt für Ersatzleistungen, Zahlungen durch Dritte und Gewährung von Zahlungserleichterungen.

4. Einschränkung des Rechts der Gläubiger, Insolvenz zu beantragen bis 28. Juni 2020

Zwischen dem 28. März 2020 und 28. Juni 2020 setzt die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers voraus, dass Zahlungsunfähigkeit bereits am 1. März 2020 vorlag.

II. Kündigungsschutz für Mietverträge und Leistungsverweigerungsrechte bei Liquiditätsengpässen

Die zum 1. April 2020 in Kraft tretende Gesetzänderung in Art 240 EGBGB sieht verschiedene, zeitlich begrenzte Maßnahmen zum Schutz von Mietern, Verbrauchern und Kleinstunternehmern vor, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten innerhalb der nächsten Monate nicht erfüllen können.

1. Keine Kündigung von Mietverträgen über Wohn- und Gewerberäume sowie Grundstücke

Leistet ein Mieter von Wohn- oder Gewerberäumen oder eines Grundstücks in der Zeit vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 wegen vom Mieter glaubhaft zu machenden Auswirkungen der Corona-Pandemie keine Mietzahlungen, kann der Vermieter nicht deswegen kündigen. Dasselbe gilt für Pachtverträge. Unberührt bleiben sonstige Kündigungsrechte und das Recht des Vermieters Schadensersatzansprüche und Zinsen wegen des Zahlungsverzuges geltend zu machen. Das Kündigungsverbot kann nicht vertraglich zum Nachteil des Mieters ausgeschlossen werden. Das Kündigungsverbot wegen Zahlungsrückständen aus der Zeit vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 gilt bis 30. Juni 2022. Danach ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung gem. § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB (bei bis dahin noch bestehendem Zahlungsrückstand in Höhe von zwei Monatsmieten) wieder berechtigt.

2. Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmer

Zeitlich begrenzt vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 haben Verbraucher bei Verträgen mit Unternehmern, die vor dem 8. März 2020 geschlossen worden sind, ein Leistungsverweigerungsrecht nach Art 240 § 1 Abs. 1 EGBGB. Voraussetzung für das Recht zur Leistungsverweigerung ist, dass es dem Verbraucher infolge der Ausbreitung des Coronavirus und der dagegen ergriffenen behördlichen Maßnahmen nicht möglich ist, eine geschuldete Zahlung zu leisten, ohne seinen Lebensunterhalt oder den seiner Angehörigen zu gefährden. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht für alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse und führt dazu, dass die Pflicht zur Zahlung und etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verzugs ausgeschlossen sind. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind. Nicht erfasst werden Mietverträge, Darlehensverträge und arbeitsrechtliche Ansprüche. Laut Begründung im Gesetzesentwurf zählen zu den wesentlichen Dauerschuldverhältnissen Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom oder Gas oder über Telekommunikationsdienste und die Wasserversorgung oder -entsorgung. **Bauverträge werden nicht genannt und dürften von dieser Regelung ausgeschlossen sein.**

Entsprechende vorübergehende Leistungsverweigerungsrechte in Bezug auf wesentliche Dauerschuldverhältnisse werden auch für Kleinstunternehmen eingeführt, soweit es um Leistungen geht, die diese zur angemessenen Fortführung ihres Erwerbsbetriebs benötigen. Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 2 Millionen Euro.

Ist das Leistungsverweigerungsrecht dem Vertragspartner unzumutbar, weil die wirtschaftliche Grundlage seines Betriebs dadurch gefährdet wird, hat der Verbraucher bzw. der Kleinstunternehmer das Recht, sich durch Kündigung vom Vertrag zu lösen.

III. Gesellschafts- und Vereinsrecht

Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, sind vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Hauptversammlungen der Aktiengesellschaft (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) sowie von Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen worden. Diese Erleichterungen sind am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt, mithin am 28. März 2020, in Kraft getreten. Diese Erleichterungen treten mit Ablauf des 31. Dezembers 2021 außer Kraft.

1. Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Für Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) werden Erleichterungen für die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen der GmbH eingeführt. Diese können nunmehr in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

2. Mitgliederversammlung bei Vereinen

Auch für Vereine werden vorübergehend Erleichterungen ohne entsprechende Satzungsregelungen geschaffen. So kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Überdies können ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgegeben werden. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Weitere Einzelheiten zu den von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvereinigung Bauwirtschaft

Pakleppa



[Gesetz_Corona_270320.pdf](#)